

Veränderungssperresatzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim für den Bereich des Bebauungsplans „Am Kreuz – 3. Änderung vom 17.10.2022“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim am 17.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Am Kreuz – 3. Änderung vom 17.10.2022“ und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Elsheim, Flur 7, Parzellen 199/1, 199/2, 200, 201, 202, 203/1, 203/2, 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 207/1, 208/1, 208/2, 209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 209/5, 210/1, 211/1, 212/4, 212/6, 212/7, 213/4, 214/1, 214/4, 390/1, 391/2, 391/3, 391/4.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Stackeden-Elsheim, 20.08.2026

Sönke Krütfeld
Ortsbürgermeister



